

Zuständigkeitsordnung für die Kreisstadt Olpe vom 18.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Präambel

- I. Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- II. Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen
- § 6 Ausschuss Bildung, Soziales, Sport
- § 7 Jugendparlament
- § 8 Betriebsausschuss für den Abwasserbetrieb der Kreisstadt Olpe
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Wahlausschuss
- III. Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Einzelzuständigkeiten
- IV. Schlussbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

I. Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der **Kreisstadt** Olpe ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kreisstadt, soweit die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet
 - a) in allen Angelegenheiten, die für die **Kreisstadt** von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung sind oder die eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben.
 - b) in den ihr durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist;

- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

- (4) Im Einzelfall kann die Stadtverordnetenversammlung an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse behandeln alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung, aus dem Gesetz oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ergibt.
- (2) Die Ausschüsse beraten Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches bis zur Entscheidungsreife durch die Stadtverordnetenversammlung vor und unterbreiten Beschlussvorschläge an die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Ausschüsse entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übertragen ist.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches - auch innerhalb der ihnen von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Zuständigkeiten - die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte der Stadtverordnetenversammlung einer solchen Regelung nicht im Wege stehen.

Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

§ 3 Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 4)
2. Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen (§ 5)
3. **Ausschuss Bildung, Soziales, Sport** (§ 6)
4. Betriebsausschuss für den Abwasserbetrieb

- | | |
|-------------------------------|--------|
| der Kreisstadt Olpe | (§ 8) |
| 5. Rechnungsprüfungsausschuss | (§ 9) |
| 6. Wahlprüfungsausschuss | (§ 10) |
| 7. Wahlausschuss | (§ 11) |

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss **berät** über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) allgemeine Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse;
 - b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Ausnahme der Wahl der Schiedsmänner und der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl;
 - c) Angelegenheiten der inneren Verwaltung (Sach- und Personalfragen), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister obliegt;
 - d) Festlegung der Konditionen für die Vergabe von Baugrundstücken;
 - e) Förderprogramme für Bauwillige;
 - f) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - g) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Abwasserbetriebes oder städtischer Gesellschaften handelt;
 - h) **die Vorberatung städtebaulicher Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;**
 - i) **Geschäftsbericht des städt. Baubetriebshof;**
 - j) **Regelmäßige Berichte zur aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Kreisstadt Olpe;**
 - k) **Verwendung des Gewinns oder die Deckung eines Verlustes beim Abwasserbetrieb der Kreisstadt Olpe;**

- l) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs;
 - m) Angelegenheiten zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
 - n) Koordination städtepartnerschaftlicher Kontakte;
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss **entscheidet**
- a) in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - die Stadtverordnetenversammlung von Gesetzes wegen (z. B. § 41 GO NRW NRW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet;
 - ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat;
 - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung beim Bürgermeister liegt;
 - b) über Projektbeschlüsse mit einem Betrag von mehr als 150.000,00 Euro;**
 - c) in Angelegenheiten des Aufgabenbereiches „Feuerschutz und Hilfeleistung“;**
 - d) über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen;**
 - e) über die Belange des Stadtwaldes, insbesondere des Forsteinrichtungswerkes;**
 - f) über allgemeine Grundsätze, nach denen städt. Sporteinrichtungen und städt. Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden;**
 - g) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert/Vergleichswert **40.000,00 Euro** überschreitet;
 - h) im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW NRW);
 - i) in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
 - j) gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt;
 - k) über die Gewährung von Zuschüssen mit einem Betrag von mehr als 15.000,00 Euro;**

- l) **über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Betreuungsmaßnahmen an Schulen in Trägerschaft der Kreisstadt Olpe;**
 - m) über die Stundung von Forderungen
 - 1. bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro für die Dauer von mehr als zwei Jahren;
 - 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro für die Dauer von mehr als einem Jahr;
 - n) über die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen von mehr als 5.000,00 Euro;
 - o) über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 2.500,00 Euro;
 - p) über Projektbeschlüsse, soweit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist;
 - q) über den Ankauf und Verkauf sowie über die Vergabe von Erbbaurechten von Grundstücken ab einem Wert von mehr als 25.000,00 Euro.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss **erledigt** Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.
- (5) Dienstreisen der Stadtverordneten, Ausschüsse, sachkundigen bzw. sachverständigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Wenn sich die Notwendigkeit einer Dienstreise so plötzlich ergibt, dass eine vorherige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, wird die Genehmigung vom Bürgermeister erteilt; die so erteilte Genehmigung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Erledigung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben Arbeitskreise einzurichten und deren Aufgabenbereich festzulegen.

§ 5 Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen

- (1) Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen befasst sich mit allen ökologischen, planerischen und baulichen Angelegenheiten, die die Umwelt, die Stadtentwicklung und das kommunale Bauen (ohne Kanalbau, sh. auch § 8) betreffen, soweit die **Kreisstadt Olpe** zuständig ist.

- (2) Der Ausschuss **berät** insbesondere über
- a) alle Angelegenheiten der städtebaulichen Planung, der Landschaftsplanung und der sonstigen Planung;
 - b) kommunale Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten;
 - c) alle Belange des Umweltschutzes, insbesondere in den Bereichen Luft-, Boden-, Wasser-, Lärmschutz und Abfallwirtschaft;
 - d) die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen;**
 - e) Benennung von Straßen;
 - f) Projektbeschlüsse mit einem Betrag von mehr als 150.000 Euro.**
- (3) Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen **entscheidet** in seinem Geschäftsbereich über
- a) alle Umweltangelegenheiten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister zuständig sind,
 - b) die kommunalen Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung handelt oder die eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben bzw. die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist;
 - c) Projektbeschlüsse **bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro**, soweit Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist;
 - d) alle Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung;
 - e) das Einvernehmen bzw. die Stellungnahme der Gemeinde
 - 1. nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung bei Vorhaben öffentlicher Bauherren, die anstelle einer Baugenehmigung dem Verfahren nach § 80 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und
 - 2. § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW bei Anträgen auf Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß der städt. Satzung;

- f) die Einleitung
- von Planverfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan);
 - von Satzungsverfahren nach § 34 (4) BauGB und § 35 (6) BauGB;
- sowie über die Durchführung von Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB einschließlich der öffentlichen Auslegung des Entwurfs.
- Ausgenommen sind abschließende Entscheidungen über Anregungen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse.
- g) die Stellungnahme der Kreisstadt in Beteiligungsverfahren zu Planfeststellungsverfahren oder umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, und zu Planverfahren auf dem Gebiet der Landesplanung.

§ 6 Ausschuss Bildung, Soziales, Sport

- (1) Der Ausschuss Bildung, Soziales, Sport befasst sich mit allen schulischen, kulturellen, sozialen und sportrelevanten Angelegenheiten, soweit die Kreisstadt Olpe zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss **berät** insbesondere über

Projektbeschlüsse mit einem Betrag von mehr als 150.000,00 Euro sowie über

2.1 schulische Angelegenheiten

- a) alle äußeren Schulangelegenheiten einschließlich der Schulbaumaßnahmen;
- b) die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Betreuungsmaßnahmen an Schulen in Trägerschaft der Kreisstadt Olpe;
- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 des Schulgesetzes zur
- Entsendung eines stimmberechtigten Mitglieds für die Schulkonferenz zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. Abs. 2 und
 - Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber gem. Abs. 4 und 5.

2.2. kulturelle Angelegenheiten

- a) die Förderung
 - kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - der bildenden Kunst;
 - des Büchereiwesens im Stadtgebiet;
- b) die Angelegenheiten der Heimatpflege sowie über das Museums- und das Archivwesen;
- c) die Angelegenheiten der Musikschule;
- d) bauliche Angelegenheiten der Stadthalle.

2.3 soziale Angelegenheiten

- a) die Förderung von Elterninitiativen
(in Form städtischer Maßnahmen für Familien (z.B. Familienpass, Familienwohnungsprogramm, Geburtshilfe usw.);
- b) die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe;
- c) den Neu- bzw. Rückbau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
- d) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Jugendschutzes;
- e) Stellungnahmen gegenüber Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Beteiligungsverfahren;
- f) Maßnahmen zur Errichtung und Förderung von Seniorenwohnungen und –heimen;
- g) Fragen der Seniorenbetreuung und die Arbeit der Seniorenbeauftragten;
- h) Maßnahmen im Rahmen der Ordnungspartnerschaft;
- i) kommunale Fragen der Versehrten und Behinderten;
- j) Integration ausländischer Mitbürger;
- k) Betreuung und Eingliederung von Aussiedlern;
- l) Betreuung von Asylbewerbern, Nichtsesshaften und anderen Menschen mit ähnlichen Problemlagen;

- m) die Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament und der Jugendbeauftragten der Kreisstadt Olpe;
- n) Angelegenheiten im Rahmen von Sozialraumkonferenzen;
- o) Maßnahmen der Lokalen Agenda.

2.4 sportpolitische Angelegenheiten

- a) die Förderung
 - des Sports in Schulen und Vereinen in allgemeiner Form und
 - des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung und Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung (Volkswanderungen, Volksläufe u.ä.).
- b) **allgemeine Grundsätze, nach denen städt. Sporteinrichtungen und städt. Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.**

(3) Der Ausschuss Bildung, Soziales, Sport **entscheidet** innerhalb seines Geschäftsbereiches über

- a) Projektbeschlüsse **bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro** – angenommen bauliche Maßnahmen – in äußeren Schulangelegenheiten (z.B. Lernmittelfreiheit, Schülerfahrverkehr, Schuleinrichtungen usw.), sowie der Musikschule, der Stadthalle und in sozialen Angelegenheiten, soweit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und nicht der Bürgermeister zuständig ist;
- b) die allgemeinen Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
- c) das Einvernehmen der Kreisstadt Olpe als Schulträger zur Erteilung von Unterricht an Samstagen;
- d) die Gewährung von Einzelzuschüssen ab einem Betrag von mehr **als 1.500,00 Euro bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro**, sofern Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
- e) die konzeptionelle Zielentscheidung zur Ausrichtung des Kulturprogramms eines Jahres bzw. einer Spielzeit;
- f) die Gewährung von Pauschalzuwendungen an die kultur- und sporttreibenden Vereine in der Kreisstadt Olpe auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- g) die Benennung der Vertreter für das Agenda-Team im Rahmen der Lokalen Agenda 21.

§ 7 Jugendparlament

- (1) Das Jugendparlament befasst sich mit Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, soweit die Kreisstadt Olpe zuständig ist.
- (2) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Kreisstadt Olpe an den jeweils zuständigen Ausschuss zu geben.

§ 8 Betriebsausschuss für den Abwasserbetrieb der Kreisstadt Olpe

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Kreisstadt Olpe in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss der Kreisstadt Olpe. Er bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 101 GO NRW NRW den Jahresabschluss dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung.

Er unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorprüfung der gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung erhobenen Einsprüche sowie die Vorbereitung der Erklärung über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

- (2) Der Ausschuss unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

§ 11 Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses sind im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung geregelt.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 12 Einzelzuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Dem Bürgermeister obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Bürgermeister wird im Übrigen ermächtigt
- a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO NRW). Gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Stadtverordnetenversammlung befindet;
 - b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
 - c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert/Vergleichswert den Betrag von **40.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Befugnis, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung Rechtsstreitigkeiten usw. zu führen, wird hierdurch nicht berührt.
 - d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO NRW hinaus Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zu 25.000,00 Euro zu vergeben sowie einen oder mehrere Zusatzaufträge bis zum Umfang von insgesamt 25.000,00 Euro zu erteilen, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall die Stadtverordnetenversammlung oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgaben beschlossen hat. Über die Vergabe von Zusatzaufträgen von mehr als 5.000,00 Euro ist der zuständige Ausschuss zu unterrichten;
 - e) Arbeiten, Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000,00 Euro zu vergeben, sofern
 1. Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan veranschlagt sind;
 2. ein politisches Gremium die Maßnahme bzw. die Beschaffung grundsätzlich beschlossen hat (Projektbeschluss) und eine evtl. er-

forderliche Nachberatung (sh. unten) abgeschlossen ist.

3. Besonderheiten bei der Bewertung der Angebote nicht aufgetreten sind.

Sind nach dem Projektbeschluss eines Ausschusses Dritte anzuhören oder zu beteiligen, entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende im Rahmen der Aufstellung der nachfolgenden Tagesordnung anhand der Ergebnisse, ob eine nochmalige Beratung im Ausschuss erforderlich ist.

Eine nochmalige Beratung ist regelmäßig erforderlich, wenn bei der Anhörung oder Beteiligung entscheidungsrelevante Tatsachen bekannt werden oder Mehrkosten in einem erheblichen Umfang entstehen.

Mehrkosten gelten als erheblich, wenn die ursprüngliche Kostenschätzung um mehr 25.000,00 Euro überschritten wird.

- f) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;
 - g) über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Vergabe von Erbbaurechten bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro und alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten zu entscheiden;
 - h) über
 - 1. die Stundung von Forderungen
 - 1.1 bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro für die Dauer von bis zu 2 Jahren;
 - 1.2 bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro für die Dauer von bis zu einem Jahr;
 - 2. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 5.000,00 Euro;
 - 3. den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 2.500,00 Euro zu entscheiden;
 - i) über Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung zu entscheiden.
- (3) Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung für sich oder den Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung vorbehalten hat.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, über die Ausführung von Projektbeschlüssen halbjährlich zu berichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Kreisstadt Olpe vom 28.02.2008 außer Kraft.

Olpe, 18. Dezember 2009

Horst Müller
Bürgermeister